

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Recklinghausen - Ausnahmen vom Ladenschluss - am 03.11.2019

vom 09.07.2019

Aufgrund des § 6 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), sowie der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741, ber. 2019 S. 23), wird von der Stadt Recklinghausen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 08.07.2019 für das Gebiet der Stadt Recklinghausen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten dürfen Verkaufsstellen im Bezirk 1 am Sonntag, dem 03.11.2019, von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Der Bezirk I wird unter Bezugnahme auf die als Anlage beigefügte Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, wie folgt begrenzt: Altstadt, Paulusviertel, Recklinghausen-Ost, Hochlar, Nord, Westviertel und Speckhorn. Die südliche Grenze dieses Bezirks stellt die Hamm-Osterfelder-Bahn dar. Die östliche Grenze verläuft von der Straßenkreuzung Esseler Str. / Dortmunder Str. in gerader Linie zwischen Lohweg 107 und 157 bis zum nördlichen Ende der Bergstraße. Von dort aus verläuft sie weiter zur Kreuzung Ostcharweg / Frankenweg / Hoher Steinweg, nach Süden weiter parallel westlich ca. 80m zum Hohen Steinweg bis zur Kreuzung Hoher Steinweg / Castroper Straße, weiter zur Kreuzung Alte Grenzstraße / Panhütter Weg. Von dort bildet sich die Grenze in Verlängerung der Alten Grenzstraße bis zur Hamm-Osterfelder-Bahn.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb des im Rahmen des § 1 zugelassenen räumlichen Bereiches oder außerhalb der im § 1 zugelassenen Geschäftszeiten für den geschäftlichen Verkehr mit dem Kunden offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt mit dem Tag nach der Verkündung in Kraft.